

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klauser

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:	56
vom:	2014-06-17
Autor:	Dr. Birgit Bragagna Dr. Peter Winkler

An alle interessierten Kunden

Steuerbegünstigungen für Beherbergungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe, Campingplätze, Residence, Jugendheime usw.)

Ab 1. Juni 2014 treten für Beherbergungsbetriebe Steuerbegünstigungen in Kraft. Im Konkreten handelt es sich um:

- ein Steuerguthaben für die Digitalisierung der Kommunikations- und Informationstechnologie im Rahmen der Beherbergungstätigkeit¹
- ein Steuerguthaben für bauliche Wiedergewinnungsarbeiten zu Gunsten von Beherbergungsstrukturen²

1 Digitalisierung der Kommunikations- und Informationstechnologie

Im Bereich der Beherbergungsdienstleistungen, welche entweder autonom oder zusammen mit anderen Zusatzleistungen angeboten werden, wird für den Steuerzeitraum 2015, 2016 und 2017 ein Steuerguthaben in Höhe von 30% auf die Ausgaben für folgende Investitionen eingeführt:

- Wi-fi-Anlagen;
- Web-Seiten, die für den mobilen Dienst optimiert werden;
- Software für den digitalen Vertrieb von Beherbergungs- und zusätzlichen Leistungen, wenn die Software den Austausch mit öffentlichen und privaten Web-Seiten ermöglicht und diese Web-Seiten wiederum den Zweck verfolgen, den Verkauf dieser Leistungen zu fördern und die Integration der Beherbergungsleistungen mit den Zusatzleistungen zu begünstigen;
- Werbeschaltungen für die Verkaufsförderung und die Vermarktung von touristischen Dienstleistungen und Übernachtungen auf spezialisierten Internet-Seiten und Plattformen, auch wenn sie von Tour-Operators und Reisebüros verwaltet werden;
- Beratungsleistungen für die Kommunikation und das digitale Marketing;
- Ausgaben für die digitale Verkaufsförderung von innovativen Vorschlägen und Angeboten zur Integration und Bewirtung von Personen mit Behinderung;

1 Art. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 83 vom 31/05/2014, das sog. „Kulturdekret“

2 Art. 10 des Gesetzesdekretes Nr. 83 vom 31/05/2014, das sog. „Kulturdekret“

- Dienstleistungen für die Fortbildung des Betriebsinhabers und der Mitarbeiter für die oben aufgezeigten Tätigkeiten.

Von den begünstigten Spesen ausgenommen sind jene, die durch die Geschäftsvermittlung entstehen.

Das Steuerguthaben wird für einen Höchstbetrag von insgesamt Euro 3.750,00 Euro (30% der Gesamtausgaben bis zu 12.500,00 Euro) festgelegt und wird nur bis zur Ausschöpfung des vorhergesehenen Budgets (15 Millionen Euro pro Jahr) zugestanden.

Das Steuerguthaben ist in gleichen Teilen auf drei Jahre aufzuteilen.

Das Steuerguthaben für die Digitalisierung der Kommunikations- und Informationstechnologie **trägt nicht** zur Bildung der Steuergrundlage für die Berechnung der Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP bei und kann ausschließlich im Rahmen einer Verrechnung mittels digital einzureichendem Zahlungsformular F24 verwendet werden.

Die Anwendungsmodalitäten müssen noch durch eine Durchführungsverordnung geregelt werden.

2 Wiedergewinnungsarbeiten

Die Steuergutschrift für bauliche Wiedergewinnungsarbeiten betrifft nur Beherbergungsbetriebe, die zum 1. Jänner 2012 bereits bestanden haben und sieht für die Jahre 2014, 2015 und 2016 eine Steuerbegünstigung in Höhe von 30% auf folgende Aufwendungen vor:

- Eingriffe zur baulichen Wiedergewinnung³;
- Eingriffe zur Beseitigung von architektonischen Barrieren⁴.

Dieses Steuerguthaben kann bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro (30% der Gesamtinvestitionen bis zu 200.000 Euro) in Anspruch genommen werden und wird nur bis zur Ausschöpfung des vorhergesehenen Budgets (20 Millionen Euro pro Jahr für das Jahr 2015 und 50 Millionen Euro pro Jahr für die Folgejahre) zugestanden.

Die erste Quote des Steuerguthabens für das Jahr 2014 kann ab dem 01/01/2015 in Anspruch genommen werden.

Das Steuerguthaben wird auf drei gleichbleibende Jahresquoten aufgeteilt.

Dieses Steuerguthaben für die baulichen Wiedergewinnungsarbeiten **trägt** zur Bildung der Steuergrundlage für die Einkommenssteuer und die IRAP bei und kann ausschließlich im Rahmen einer Verrechnung mittels digital einzureichendem Zahlungsvordruck F24 verwendet werden.

Die Anwendungsmodalitäten müssen noch durch eine Durchführungsverordnung geregelt werden.

3 Berücksichtigung der „De Minimis“-Hilfen

Für den Zeitraum 01/01/2014-31/12/2020 darf der Betrag, den ein Unternehmen vom Staat innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraum in Form von Begünstigungen erhält, nicht mehr als 200.000 Euro betragen.⁵

Bei der Auszahlung der im Betreff genannten Steuergutschriften muss dieses Limit berücksichtig-

³ Art. 3, Absatz 1, Buchstabe d) des DPR 380/2001

⁴ Gesetz 13/1989 und Ministerialdekret N.r 236 vom 14/06/1989

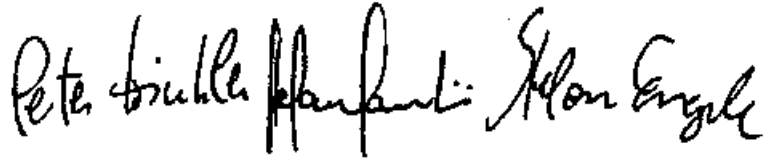
⁵ EU-Reglement Nr. 1407/2013

sichtigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signatures of Peter Winkler, Hanspeter Sandrini, and Hans Engel.